

Darlehensbedingungen Direkt Kredit

1. Tilgungsplan/Besondere Leistungen und Gebühren

Der Darlehensnehmer kann von der Bank jederzeit unentgeltlich einen Tilgungsplan verlangen.

Wenn ein Darlehensnehmer eine im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisausgang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Darlehensnehmers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind – insbesondere ein/eine auf Wunsch des Darlehensnehmers erfolgender/erfolgende Bürgenwechsel, nachdem bereits wirksam eine Bürgschaft bestellt wurde oder Änderung der Ratenhöhe (Umfinanzierung) gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften. Die Gebühren sind sofort fällig.

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank Entgelte nur dann berechnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

2. Laufende Verpflichtungen

Der Darlehensnehmer und Bürge verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift, ihrer persönlichen Verhältnisse sowie eines Wechsels ihres Arbeitgebers der Bank umgehend mitzuteilen.

3. Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung

a) Der Darlehensnehmer kann seine Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt oder die Restschuld vor der vereinbarten Zeit durch Kündigung fällig wird, vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

b) Sofern der vorzeitige Rückzahlungsbetrag größer oder gleich der Summe von zwei ursprünglich vereinbarten Raten ist, wird dieser – unter Verminderung der Gesamtkosten gem. lit. a) – an das Laufzeitende gebucht, sofern der Bank vorab keine anderweitige Tilgungsbestimmung mitgeteilt wird.

c) Für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden kann die Bank eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung verlangen (§ 502 BGB). Den Schaden wird die Bank nach der Aktiv-Passiv-Methode berechnen. Diese Methode soll den finanziellen Nachteil der Bank aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung ermitteln. Dieser finanzielle Nachteil der Bank ist die Differenz zwischen den Sollzinsen, die der Darlehensnehmer bei vereinbarungsgemäßer Durchführung des Darlehens tatsächlich nach dem Zins- und Tilgungsplan gezahlt hätte und der Rendite, die sich aus einer hypothetischen laufzeitkongruenten Wiederanlage der frei gewordenen Beträge in sicheren Kapitalmarkttiteln ergibt.

Das hieraus resultierende Ergebnis wird um die entfallenden Risikokosten und die ersparten Verwaltungskosten reduziert. Sämtliche Beträge werden zum Rückzahlungstermin abgezinst. Anschließend wird für den mit der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung verbundenen Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale hinzugerechnet. Die so errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:

- 1 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags oder, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht überschreitet, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

4. Zahlungsverzug/Wichtiger Hinweis

Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Bei Zahlungsverzug wird Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der der Bank entstandene Verzugschaden (z. B. etwaige Kosten der Rechtsverfolgung) berechnet. Der gesetzliche Verzugszinssatz – als Mindestbetrag – beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres festgesetzt. Im Einzelfall kann der Darlehensgeber einen höheren oder der Darlehensnehmer einen niedrigeren Schaden nachweisen.

5. Kündigung

Im Falle der Kündigung vermindern sich die Gesamtkosten (§ 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung) um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen.

Im Falle einer Kündigung berechnet die Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung.

a) Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers:

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag jederzeit außerordentlich fristlos kündigen, wenn die Bank gegen ihre Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat (§ 505d Abs. 1 Satz 3 BGB). Dies gilt nicht, wenn bei einer ordnungsgemäßen Kreditwürdigkeitsprüfung der Darlehensvertrag hätte geschlossen werden dürfen oder soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat (§ 505d Abs. 3 BGB).

Fehlen im Darlehensvertrag Angaben zur Laufzeit oder zum Kündigungsrecht, ist der Darlehensnehmer jederzeit fristlos zur Kündigung berechtigt (§ 494 Abs. 6 Satz 1 BGB).

b) Kündigungsmöglichkeiten für beide Vertragsparteien:

Sowohl der Darlehensnehmer als auch die Bank können den Darlehensvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei (Darlehensnehmer oder Bank) unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Darlehensvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB findet entsprechend Anwendung. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Eine Vertragspartei kann den Darlehensvertrag fristlos kündigen (§ 313 Abs. 3 BGB), wenn bei Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 1 und 2 BGB eine Anpassung des Darlehensvertrags der jeweiligen Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

c) Kündigungsmöglichkeit der Bank:

Die Bank kann den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird (§ 490 Abs. 1 BGB). Die Bank kann den Darlehensvertrag nicht allein deshalb kündigen, weil die vom Darlehensnehmer vor Vertragsabschluss gemachten Angaben unvollständig waren oder weil die Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensnehmers nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde; dies gilt nicht, soweit der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung darauf beruht, dass der Darlehensnehmer der Bank für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat.

Wegen **Zahlungsverzug des Darlehensnehmers** kann die Bank den Darlehensvertrag nur dann kündigen, wenn

- der Darlehensnehmer
 - mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist,
 - bei einer Vertragslaufzeit bis zu 3 Jahren mit mindestens 10% oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren mit mindestens 5% des Nennbetrags des Darlehens (entspricht dem Nettodarlehensbetrag) in Verzug ist und
- die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt (§ 498 Abs. 1 BGB).

Die Bank wird dem Darlehensnehmer spätestens mit der Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung anbieten.

d) Form der Kündigung:

Die Kündigung durch den Darlehensnehmer bedarf keiner Form und wird mit Zugang bei der Bank – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam. Wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB, z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt, sollte dies möglichst unter Verwendung der auf Seite 1 genannten Kontaktdaten der Bank erfolgen.

Die Kündigung durch die Bank muss auf einem dauerhaften Datenträger (vgl. § 126b BGB) erfolgen und wird mit Zugang beim Darlehensnehmer – bzw. bei Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zugang und Ablauf der Kündigungsfrist – wirksam.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

7. Gerichtsstand

Ist der Darlehensnehmer ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so ist Gerichtsstand Braunschweig. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8. Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung der Bank ist die Europäische Zentralbank (Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main) zuständig. Für die Aufsichtsaufgaben in Sachen Verbraucherschutz ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorferstraße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main) zuständig.

9. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax, E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030)-1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

10. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist, der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

11. Zinsberechnung

Die Sollzinsen werden taggenau ab dem Tag der ersten Inanspruchnahme auf den jeweils in Anspruch genommenen Nettodarlehensbetrag berechnet. Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen berechnet. Die während der Vertragslaufzeit anfallenden Sollzinsen werden mit den Raten beglichen. Jeder Zahlungseingang wird zunächst mit den bis zum Tag des Zahlungseingangs anfallenden Sollzinsen verrechnet. Der dann noch verbleibende Betrag wird zur Tilgung des Darlehens verwendet.

Stand: 14. September 2020